Stellung ausfüllen ju tonnen, da gerade die Probezeit erft die teilnehmen und über die naberen Berfendungsbedingungen erteilen Gabigkeiten des Angeftellten zeigen foll. In Diefem Ginne bat das die Boftanftalten Austunft. Gewerbegericht Berlin entschieden. Der Fall verdient allgemeine Beachtung. Der Kläger mar von der Betlagten als Technifer und Bertreter mit einem Monatsgehalte von 125 M gunächft gur Probe auf einen Monat angestellt, wurde aber, nachdem er einige Tage im Burcan und vier Tage als Bertreter zweds Erwerbs von Runden tätig war, von der Beflagten entlaffen. Er erhob vor bem Bewerbegericht Berlin Rlage und verlangte die vereinbarte Bergütung für den vollen Monat. Die Beflagte machte geltend, daß mahrend der Probezeit an jedem Tage ohne Innehaltung einer Frift gefündigt werden fonne; außerdem habe der Rlager Entlaffungs= grund geboten, weil er fich unfähig gezeigt habe. Das Gewerbegericht erklärte jedoch: Die Tätigkeit des Klägers war überwiegend eine technische. Das Gewerbegericht ift also zuständig. Das Probedienstverhaltnis ift auf eine bestimmte Beit verabredet und fann daher nur aus wichtigen Gründen gemäß § 133a der G. D. vor Ablauf diefer Beit gelöft werden. Gine jederzeitige tägliche Löfung ift nach & 133a der G. D. unguläffig, da eine von der gesetlichen Riindigungsfrift abweichende Bereinbarung gemäß § 133a, e der G.-D. nur für den Fall einer vorübergebenden Aushilfe gestattet ift. Ein wichtiger Entlaffungsgrund ift aber nicht dargetan. Der Kläger war nur vier Tage in feiner Eigenschaft als Bertreter tätig. Raturgemäß muß er, felbst wenn er ichon praktisch in einer gleichartig gewerblichen Branche tätig gemesen ift, fich erft einige Beit für feinen fpeziellen Dienft einarbeiten, um Erfolge erzielen gu tonnen. Dagu follte die Probezeit naturgemäß dienen. Bier Tage reichen für

einen folden 3med aber nicht aus, wie die Barteien felbft badurch

gu erfennen geben, daß fie eine einmonatige Probezeit vereinbart

haben. Die Entlaffung war alfo nicht gerechtfertigt, die Betlagte

daher nach § 615 des B. G.=B. jur Zahlung der geforderten Ber=

giitung verpflichtet. Die Beflagte murbe deshalb toftenpflichtig

dem Alageantrage gemäß gur Bahlung verurteilt.

Echadigung des Sandels durch Beamte. - Die Sandelstammer gu Cobleng gab in ihrer Sigung vom 5. Dezember folgende Ertla= rung ab. »Die von Privaten, besonders von Beamten gemeinicaftlich unternommene Beschaffung von Baren unter Ausschluß der üblichen Bermittlung des Zwischenhandels hat stellenweise einen folden Umfang angenommen, daß dem Rleinhandel daraus eine fühlbare Benachteiligung erwächft. Gesetgeberische Eingriffe ericheinen jedoch nur da möglich, wo dieje private Barenvermittlung die Geftalt des Gewerbsmäßigen angenommen hat. Sier ift fie in jeder Begiehung, namentlich in fteuerlicher Sinficht allen Borichriften gu unterftellen, die für die Gewerbebetriebe der gleichen Art gelten. 3m übrigen muß es dem Aleinhandel überlaffen bleiben, darauf hinguwirken, daß ihm Produzenten und Großhandler nicht durch unmittelbare Lieferung an die Berbraucher illogalen Bettbewerb bereiten. Bas die Beftrebungen der Beamtenschaft betrifft, fich durch gemeinsamen Barenbezug Borteile zu verschaffen, fo ift gu beanspruchen, daß fie feinerlei Forderung durch die Behörden erfahren darf, namentlich nicht durch überlaffung von Rüftigkeit fein 75. Lebensjahr. Geine Beimatftadt Reuftadt in Borrateraumen, und daß die gegen Entgelt geschehende Beforgung Dolftein hat ihm aus diesem Anlag das Chrenburgerrecht verlieben. gemeinichaftlicher Bareneintaufe den Beamten gu verbieten ift.«

Muszugeweiser Abdrud für den Buchhandel wichtiger Reichs: gerichts-Enticheidungen. - Die Belwingiche Berlagsbuchhandlung in Sannover teilt uns unter Bezugnahme auf den Artifel Dr. Elfters Bur Frage des buchhändlerischen Bestellervertragese in Rr. 298 mit, daß das dort erwähnte Reichsgerichtsurteil vom 29. April 1911 in der Rummer vom 25. September 1911 der in ihrem Berlage ericheinenden Zeitichrift »Das Rechte unter Ar. 3133 auszugsweise veröffentlicht worden fei. Auch das in der gleichen Dr. des Börfenblatts besprochene am 18. Mai 1909 ergangene Reichsgerichtsurteil jum Art. 3 des Poftgefetes vom 20. Dezember 1899 fei im "Recht. Jahrg. 1910 unter Nr. 1205 im Auszuge wiedergegeben.

Poft. Poftpatetvertehr mit Saiti. - Bon jest ab fonnen in Deutschland Poftpakete ohne Bertangabe und ohne Rach= nahme bis jum Gewichte von 5 kg nach Saiti verfandt werben. Die Patete werden am 6. jedes Monats von Samburg mit deutschen Schiffen nach Port an Prince befordert. Die Taxe beträgt 1 M 60 & lerfennen gibt.

Grund ftellt aber nicht dar die Unfahigfeit des ju Erprobenden, die für jedes Patet. Aber die Orte in Saiti, die an dem Patetaustaufch

Deutschland ift das erfte und bis jest einzige Land in Europa, das einen unmittelbaren Poftpatetdienft mit Baiti unterhalt, fünftig tonnen indes auch die übrigen Länder durch deutsche Bermittlung Poftpatete mit Saiti austaufden, falls fie nicht felbft einen un= mittelbaren Paketaustaufch vereinbaren follten.

## Reue Bücher, Rataloge ufw. für Buchhandler.

Archiv für Buchgewerbe. Begründet von Alexander Waldow. Herausgegeben vom Deutschen Buchgewerbeverein zu Leipzig. 49. Bd. Heft 11/12. November-Dezember 1912. Lex.-86. S. 325-384 m. 95 Beilagen, einschliesslich der Empfehlungsblätter verschiedener Firmen.

Inhalt: Rückblicke der verschiedenen graphischen Branchen

auf das Jahr 1912.

Le Droit d'auteur. Organe mensuel du Bureau international de l'Union pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques à Berne. Vingt-cinquième année. No. 12. 15. Décembre 1912. 31× 23,5 cm. Pages 161 à 176.

Aus dem Inhalt: La statistique internationale de la

production intellectuelle.

Deutscher Buch- und Steindrucker. Mit der Unterhaltungsbeilage: Graphische Feierstunden. 19. Jahrgang 1912/13. 3. (Doppel-) Heft. Dezember 1912. Herausgeber und Verleger Ernst Morgenstern in Berlin W., Dennewitzstr. 19. Lex.-8°. S. 185-320. Mit über 60 Beilagen und Abbildungen im Text.

Orientalische Bibliographie. (Begründet von August Müller.) Mit besonderer Beihilfe von E. Kuhn-München und unter Mitwirkung von W. Barthold-Petersburg, R. Fick-Berlin, G. C. O. Haas-New York, N. F. Katanov-Kazan, A. Moberg-Lund, F. Murad-Jaffa, H. Nützel-Berlin, W. Schubring-Berlin, F. W. Thomas-London u. A. bearbeitet und herausgegeben von Dr. Lucian Scherman, Direktor des ethnographischen Museums und Professor an der Universität in München. Berlin, Verlag von Reuther & Reichard. XXIII/XXIV. Jahrg. (für 1909/10. In einem Bande.) 1. Heft, 8°. 150 S.

Buch- und Kunstdruck. Wegweiser für Drucksachen-Hersteller und -Verbraucher. Begründet als Deutsche Buchhandelsblätter. Verlag: Gebr. Richter's Verlagsanstalt in Erfurt. 13. Jahrgang. 1912. Heft 3. Lex.-8°. S. 55—88 m. zahlreichen Beilagen.

25 Jahre Wiener Mode. Jubiläumsheft. 1. Jänner 1913. XXVI. Jahrgang. 31,8×23,3 cm. S. 395-478. Wien, Verlag der Wiener Mode.

Enthält als Ginleitung einen Artifel jum 25jährigen Jubi=

läum der Biener Mode.

## Personalnachrichten.

75. Geburtstag. - Am heutigen Tage vollendet Berr Robert Lienan fenior, der langjährige Inhaber der Schlefingerichen Buch- und Mufikalienhandlung in Berlin, in Frifche und

David Seinrich Müller t. - In Bien ift am 21. Dezember der hervorragende Orientalist Professor Dr. David Beinrich Müller im 67. Lebensjahre geftorben. In den Jahren 1898 und 1899 unternahm Müller eine Forichungsreife nach Gudarabien und Sogotra. Das vierbändige Bert »Die Mehri= und Sogotri=Sprache«, das in den Jahren 1902 bis 1911 erichien, enthält die reiche Forscherarbeit und bietet neben bem fehr umfangreichen fachwissens icaftlichen Material eine Fundgrube ethnographischen und kulturhiftorifchen Inhalts. Reben der Arabiftit und den Studien, die auch Anlaß zu den Reisen des Prof. Mufil und zur Entdedung des Bijfenichloffes Amra gaben, beschäftigte sich Miller viel mit dem Alten Teftament. Sierhin gehören die Biblifchen Studiena (1895 und 1898) und "Die Propheten in ihrer ursprünglichen Form« (1896). In feiner Schrift »Die Gefete Sammurabisa (1903) zeigte Müller, daß das alttestamentliche Bundesbuch nicht dem Roder Sammurabi entlehnt fein kann, der etwa 2000 vor Chrifto fixiert ift, fondern daß es fich durch die in ihm vorausgesetzen agrarwirtichaftlichen Berhältniffe als das altere diefer beiden Befete gu